

Begründung:

Nach § 121 NGO unterliegen die Kommunen der überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG). Nach Art. 7 des Gesetzes zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung obliegt die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden bis zum 31.12.2007 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

Der Prüfungsbericht ist gem. § 4, Abs. 2 des NKPG der geprüften Einrichtung zu übermitteln. Der wesentliche Inhalt des Prüfungsberichtes ist dem Rat bekannt zu geben. Der Prüfungsbericht ist beigefügt.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Kassenbuchbestand mit dem Kassenistbestand übereinstimmt und vom Kassenaufsichtsbeamten in den Jahren 2004 und 2005 keine Kassenprüfungen durchgeführt wurden. Ansonsten wurden keine Beanstandungsgründe festgestellt. Zukünftig werden jährlich durch den Kassenaufsichtsbeamten Kassenprüfungen stattfinden.

Anlage

Prüfungsbericht